

Der Gemeinderat Giswil erlässt, gestützt auf Art. 94 Ziff. 8 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹ sowie die Bestimmungen des Erschliessungsreglements der Gemeinde Giswil², folgendes

Strassenreglement

vom 3. April 2017

I. Allgemeines

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Reglement legt die Grundsätze zum Bau und Unterhalt von Strassen sowie für die Übernahme von Strassen durch die Gemeinde unter wirtschaftlicher Verwendung öffentlicher und privater Mittel und zur Erreichung der grösstmöglichen Verkehrssicherheit fest.

² Bei der Planung und beim Bau von Verkehrsanlagen sind die Interessen der betroffenen Grundeigentümer und die künftige Entwicklung des entsprechenden Siedlungsgebietes gebührend zu prüfen und zu berücksichtigen.

Art. 2 Gleichstellung der Begriffe

Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement gelten für Personen beiden Geschlechts.

Art. 3 Zuständigkeiten

Soweit nicht anders bestimmt, vollzieht der Bereich Bau und Infrastruktur das vorliegende Reglement.

Art. 4 Geltungsbereich

¹ Das Reglement gilt für die Erstellung neuer, die Änderung bestehender sowie den Unterhalt sämtlicher Verkehrsanlagen und dazugehöriger Kunstbauten auf dem Gemeindegebiet von Giswil, die im Eigentum der Gemeinde stehen oder über Dienstbarkeitsregelungen von der Öffentlichkeit benützt werden dürfen, unabhängig davon, ob sie innerhalb oder ausserhalb des Baugebietes liegen.

² Verkehrsanlagen, die im Rahmen beitragsberechtigter Bodenverbesserungen (Alpstrassen, Waldstrassen etc.) erstellt werden, unterstehen nicht diesem Reglement, sondern den entsprechenden eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

³ Als Verkehrsanlagen gelten alle Anlagen, die dem rollenden und ruhenden Fahrzeug- und Zweiradverkehr sowie dem Fussgängerverkehr dienen. Dazu gehören insbesondere Strassen (Fahrbahnen), Trottoirs, Parkstreifen, Velo-, Fuss- und Wanderwege sowie öffentliche begeh- und

¹ GDB 101

² GSR 713

befahrbare Feldwege; ebenso die Nebenanlagen wie öffentliche Parkplätze, Grünstreifen, Plätze, Einmündungen, Wendeplätze etc.

⁴ Zur Strasse im Sinne dieses Reglements gehören nebst dem eigentlichen Strassenkörper namentlich auch die folgenden Bestandteile: Kunstbauten, Stütz- und Futtermauern, Abschlüsse, Entwässerungsanlagen, Mittelstreifen, Verkehrsinseln, Böschungen, Bankette, Schutzbauten und Bepflanzungen, die mit dem Boden fest verbundenen Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art.

Art. 5 Signalisation

¹ Die Strassensignalisation erfolgt nach den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

² Die Kosten der Signalisation sind in der Regel vom Strasseneigentümer zu tragen.

Art. 6 Strassenbezeichnung und Hausnummerierung

¹ Die Strassenbezeichnung und Hausnummerierung wird durch die Gemeindekanzlei festgelegt. Wo möglich erfolgt die Festlegung im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens.

² Bei der Hausnummerierung stehen die Erleichterung der Postzustellung und die einfache Auffindbarkeit der einzelnen Gebäude im Vordergrund. Die zu nummerierenden Gebäude sind in der Regel nach derjenigen Strasse zu benennen, von welcher sie erschlossen werden.

³ Bestehende Flurnamen oder andere ortsgebräuchliche Namen sowie Wünsche privater Strasseneigentümer sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

⁴ Die Kosten der Strassenbezeichnung und der Hausnummerierung gehen zu Lasten der Gemeinde.

Art. 7 Gesteigerter Gemeingebrauch

¹ Die Benützung öffentlicher Strassen der Gemeinde über den gewöhnlichen Gemeingebrauch hinaus (gesteigerter Gemeingebrauch und Sondernutzung) bedarf einer Bewilligung und kann von der Entrichtung einer Gebühr in der Höhe bis max. CHF 1'000.00 abhängig gemacht werden.

² Grundlage für die Bemessung der Gebühr bilden die zeitliche sowie die flächenmässige Beanspruchung. Für die Benutzung zu ideellen Zwecken kann auf die Erhebung einer Gebühr verzichtet werden.

³ Wer ein Fahrzeug regelmässig auf öffentlichem Grund parkiert, kann zu einer angemessenen Abgabe bis max. CHF 100.00/Monat verpflichtet werden.

⁴ Jede missbräuchliche Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsanlagen durch Materialablagerungen und Abstellen von Maschinen und Geräten ist untersagt.

Art. 8 Verschmutzung

¹ Verkehrsanlagen dürfen nicht übermässig beschädigt oder verschmutzt werden. Verschmutzte Verkehrsanlagen sind nach Beendigung der Arbeit vom Verursacher zu reinigen. Soweit nötig, können von der Gemeinde auch Zwischenreinigungen verlangt werden.

² Der Verursacher bleibt für alle Schäden an Verkehrsanlagen verantwortlich, die der Gemeinde durch Beschädigung oder Verschmutzung nach Abs. 1 entstehen.

II. Strassenkategorien

Art. 9 Strassenkategorien

¹ Die Verkehrsanlagen werden in folgende Kategorien eingeteilt:

- a) Hochleistungsstrassen (Nationalstrasse A8)
- b) Hauptstrassen
- c) Sammelstrassen
- d) Erschliessungsstrassen A (Quartierserschliessungsstrassen)
- e) Erschliessungsstrassen B (Zufahrtswege, Güter- und Flurstrassen)
- f) Radwege sowie kombinierte Fuss- und Radwege
- g) Fuss- und Wanderwege (öffentliche und private)

² Der Gemeinderat legt die Strassenkategorien nach Art. 9 Abs. 1 lit. c - g fest und erstellt ein Verzeichnis aller bestehenden Hauptstrassen, Sammelstrassen sowie Erschliessungsstrassen A und B. Dieses Verzeichnis bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements und befindet sich im Anhang 1.

³ Die nach Inkrafttreten dieses Reglements neu ins Verzeichnis aufzunehmenden Hauptstrassen, Sammelstrassen sowie Erschliessungsstrassen klassifiziert der Gemeinderat in eigener Kompetenz abschliessend.

Art. 10 Hochleistungs-, Haupt- und Sammelstrassen

¹ Hochleistungs- und Hauptstrassen sind die sich im Eigentum des Kantons oder des Bundes befindenden Strassen.

² Sammelstrassen sind die sich im Eigentum der Gemeinde befindenden Strassen, die in der Regel eine Mindestbreite von 5.00 m und ein Trottoir mit einer Mindestbreite von 1.50 m aufweisen, oder Strassen mit einem geringeren Ausbaustandard, die der Erschliessung von Aussengebieten dienen.

Art. 11 Erschliessungsstrassen A

¹ Erschliessungsstrassen A sind die sich in der Regel im Eigentum der Gemeinde befindlichen Strassen, die der Erschliessung von Siedlungs- und Gewerbegebieten dienen. Sie gehören zur Groberschliessung.

² Erschliessungsstrassen A verfügen in der Regel über 2 Fahrstreifen.

³ Erschliessungsstrassen A können auch als Tempo-30-Zonen, Begegnungszonen oder Fussgängerzonen ausgestaltet sein. In diesen Zonen teilen sich Kinder, Fussgänger, Radfahrer und Motorfahrzeuge die nach dem Mischprinzip genutzte Verkehrsfläche. Diese Zonen dürfen nur dann signalisiert werden, wenn sie die vom Bund erlassenen Weisungen über die Ausgestaltung und Signalisation erfüllen.

Art. 12 Erschliessungsstrassen B

¹ Erschliessungsstrassen B (Zufahrtswege) dienen der Feinerschliessung. Sie sind in der Regel nicht im Eigentum der Gemeinde.

² Erschliessungsstrassen B verfügen in der Regel nur über 1 Fahrstreifen.

³ Erschliessungsstrassen B können einspurig erstellt werden, wenn eine genügende Übersicht gewährleistet ist und eine ausreichende Anzahl Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind.

⁴ Erschliessungsstrassen B können auch als Tempo-30-Zonen, Begegnungszonen oder Fussgängerzonen ausgestaltet sein. In diesen Zonen teilen sich Kinder, Fussgänger, Radfahrer und Motorfahrzeuge die nach dem Mischprinzip genutzte Verkehrsfläche. Diese Zonen dürfen nur dann

signalisiert werden, wenn sie die vom Bund erlassenen Weisungen über die Ausgestaltung und Signalisation erfüllen.

⁵ Güter- und Flurstrassen sind Strassen, die Landwirtschaftsgebiete, Wald oder abgelegene grössere Gemeindegebiete erschliessen.

⁶ Soweit keine abweichenden öffentlich-rechtlichen Verhältnisse bestehen, ist für die Eigentums- und Nutzungsverhältnisse privater Erschliessungsstrassen, Tempo-30-Zonen, Begegnungszonen und Fussgängerzonen das Privatrecht massgebend.

Art. 13 Öffentliche Fuss- und Radwege und Trottoirs

¹ Die öffentlichen Fusswege und die entlang von Haupt-, Sammel- und Erschliessungsstrassen führenden Trottoirs stellen die übergeordneten Fussgängerverbindungen her für Quartierbewohner, Schulkinder, Spaziergänger, Wanderer etc.

² Die öffentlichen Trottoirs-, Fuss- und Radwege befinden sich in der Regel im Eigentum der Gemeinde. Besondere Rechtsverhältnisse bleiben vorbehalten.

Art. 14 Übrige Strassen

¹ Als übrige Strassen gelten alle Strassen, welche keiner anderen Kategorie angehören (z.B. Hauszufahrten, Parkierungstreifen, Wendeschlaufen, Parkplätze etc.).

² Erstellungs- und Unterhaltskosten sind im Einzelfall aufgrund der gegebenen Eigentums- und Nutzungsverhältnisse zu tragen.

³ Die Gemeinde kann auf Kosten der Strasseneigentümer der Verkehrssicherheit dienende Vorkehrungen anbringen (z.B. Signalisationen, Markierungen etc.).

III. Planung, Bau und Korrektion von Strassen

Art. 15 Verkehrsrichtplan

Der Gemeinderat erlässt einen Verkehrsrichtplan. Dieser gibt Auskunft über Funktion und Bedeutung der Strassen, Wege und Plätze in verkehrstechnischer Hinsicht.

Art. 16 Voraussetzungen für Bau und Korrektion

¹ Bau und Korrektion von Strassen erfolgen aufgrund von Strassenprojekten.

² Grundlage für Strassenprojekte sind das Erschliessungsprogramm, der Verkehrsrichtplan, allfällige Verkehrs- oder Baulinienpläne, Quartierpläne oder Landumlegungspläne.

³ Auf eigentliche Projekte kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn Art und Umfang sonstwie festgelegt werden können (z.B. aufgrund eines Situationsplanes oder einer Umschreibung in Worten) und allfällig erforderliches Grundeigentum oder andere Rechte Dritter gütlich erworben werden können.

Art. 17 Strassenprojekt

¹ Ein Strassenprojekt hat in der Regel zu enthalten:

- a) Generelles Projekt
- b) Situationsplan (Auszug aus dem nachgeführten Grundbuchplan oder ein vom Grundbuchgeometer ausgefertigter Plan) im Mindestmassstab 1:500

³ Im Übrigen sind die Strassen der Funktion entsprechend nach den aktuell gültigen VSS-Normen zu erstellen.

⁴ Von den Minimalmassen gemäss Abs. 1 und 2 kann in begründeten Fällen im Rahmen der VSS-Normen abgewichen werden.

Art. 22 Längenprofil

¹ Das Strassengefälle (Fallliniengefälle) darf in der Regel nicht mehr als 10% betragen. In schwierigem Gelände sind vertretbare Lösungen zusammen mit dem Gemeindebauamt zu erarbeiten.

² Zwischen Gefällswechseln sind ausreichend grosse Ausrundungen (Vertikalausrundungen) einzulegen.

³ Für weitere Details wird auf die VSS-Normen verwiesen.

⁴ Die Regelungen gemäss Abs. 1 und 2 gelten nicht für Güter- und Flurstrassen, Waldstrassen sowie Fuss- und Radwege.

Art. 23 Quergefälle

¹ Die Fahrbahn ist in den Geraden in der Regel mit ausreichendem beidseitigem Quergefälle zu versehen. Das minimale Quergefälle beträgt 2.5%.

² Je nach Situation und Strassenbreite (Horizontalausrundungen etc.) kann die Fahrbahn mit einem einseitigen Quergefälle versehen werden.

³ Für weitere Details sind die VSS-Normen massgebend.

⁴ Die Regelungen gemäss Abs. 1 und 2 gelten nicht für separate Fusswege, Tempo-30-Zonen, Begegnungszonen und Fussgängerzonen.

Art. 24 Sichtbehinderung

¹ Hecken, Lebhäge und dergleichen dürfen weder den Strassen- noch den Fussgängerverkehr behindern und müssen den in Art. 59 ff. der kantonalen Strassenverordnung³ festgelegten Mindestabständen und Maximalhöhen entsprechen.

² Lebhäge entlang von Strassen, Trottoirs und öffentlichen Fusswegen sind vom Eigentümer jährlich 1 - 2 Mal auf einen Minimalabstand von 30 cm zurückzuschneiden. Es erfolgt jeweils eine entsprechende Aufforderung im Amtsblatt.

³ Wird der Aufforderung zum Zurückschneiden der Lebhäge auch nach persönlicher Aufforderung nicht innert angesetzter Frist Folge geleistet, so kann die Gemeinde auf Kosten des Eigentümers die notwendigen Arbeiten durchführen lassen. Der Grundeigentümer kann verpflichtet werden, die mutmasslichen Kosten der Ersatzvornahme sicherzustellen.

Art. 25 Sackgassen

Die Sackgassen sind mit einem entsprechenden Signal zu kennzeichnen. Erschliessungsstrassen A sind entsprechend der VSS-Normen mit einer Wendemöglichkeit abzuschliessen. Bei Erschliessungsstrassen B ist in der Regel kein Wendepplatz erforderlich.

³ GDB 720.11

Art. 26 Entwässerung

¹ Soweit die Entwässerung nicht über die Schulter erfolgen kann, sind die Strassen mit Randabschlüssen und seitlich angelegten Einlaufschächten zu versehen.

² Gefasstes Oberflächenwasser der Strasse ist, wenn immer möglich, mittels Meteorwasserleitungen einem Vorfluter zuzuführen.

³ Im Weiteren sind die Vorschriften des Kantons und die eidgenössischen Gewässerschutzbestimmungen zu beachten.

Art. 27 Leitungen und Schächte

¹ Leitungen und Schächte sind im Strassenbereich seitlich oder im Fusswegbereich so zu verlegen, dass Bau, Kontrolle und Unterhalt den Strassenverkehr möglichst wenig behindern.

² Spätere Änderungen an Leitungen im Strassenkörper bzw. von Leitungen, welche den Strassenbauwerken dienen, gehen in der Regel zu Lasten der Leitungseigentümer, wobei auf die Interessenlage angemessen Rücksicht zu nehmen ist.

Art. 28 Private Leitungen und dgl. in Strassen der Gemeinde

¹ Der Bau von privaten Leitungen, elektrischen Kabeln, Schächten etc. in Strassen der Gemeinde sowie nachträgliche Aufgrabungen zwecks Vornahme von Reparaturen oder Beseitigung von Leitungen bedürfen der Bewilligung der Gemeinde.

² Für Bewilligungen gemäss Abs. 1 sind von Privaten folgende Gebühren zu entrichten:

- a) eine Bewilligungsgebühr von CHF 50.00 - CHF 100.00
- b) für die erstmalige Verlegung von Leitungen jeglicher Art zusätzlich eine Konzessionsgebühr von CHF 10.00 - CHF 20.00/m¹

V. Beleuchtung, Reinigung und Winterdienst

Art. 29 Beleuchtung

¹ Wo die Verhältnisse es erfordern, insbesondere bei Verzweigungen und Fussgängerstreifen, sind die Strassen ausreichend zu beleuchten.

² Die Erstellung, der Unterhalt und der Betrieb der Beleuchtung öffentlicher Strassen und Wege sind Sache der Gemeinde. Die Erstellungskosten sind bei der Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen in die perimeterpflichtigen Kosten einzubeziehen.

³ Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit eidgenössischer oder kantonaler Behörden bei Hochleistungs- und Hauptstrassen.

Art. 30 Reinigung und Wiederherstellung

¹ Der Gemeinde obliegt die Reinigung ihrer Verkehrsanlagen.

² Durch Dritte verursachte Schäden sind durch den Verursacher zu entschädigen oder gemäss den Anweisungen der Gemeinde instandzustellen.

³ Die Gemeinde kann nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Einsatzmittel auch die Reinigung von Strassen im Eigentum Dritter besorgen. Diese Dienstleistung wird den Strasseneigentümern nach Aufwand in Rechnung gestellt.

⁴ Die Kosten der Reinigung von Verkehrsanlagen und Wegen im Eigentum Dritter, welche mit einem öffentlichen Wegrecht belastet sind, tragen die jeweiligen Eigentümer sowie die Berechtigten im

Verhältnis ihrer Interessen, vorbehältlich anderweitiger Vereinbarungen. Die Zuständigkeit resp. Verantwortlichkeit ist zwischen den Eigentümern der Verkehrsanlagen und den Berechtigten separat zu regeln.

Art. 31 Winterdienst

¹ Die Gemeinde führt den Winterdienst auf ihren Verkehrsanlagen aus und hält diese offen, soweit es den öffentlichen Bedürfnissen entspricht.

² Die Gemeinde kann nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Einsatzmittel auch den Winterdienst auf Verkehrsanlagen im Eigentum Dritter besorgen. Diese Dienstleistung wird den jeweiligen Eigentümern nach Aufwand in Rechnung gestellt.

³ Die Kosten des Winterdienstes auf Verkehrsanlagen im Eigentum Dritter, welche mit einem öffentlichen Wegrecht belastet sind, tragen die jeweiligen Eigentümer sowie die Berechtigten im Verhältnis ihrer Interessen, vorbehältlich anderweitiger Vereinbarungen. Die Zuständigkeit resp. Verantwortlichkeit ist zwischen den Eigentümern der Verkehrsanlagen und den Berechtigten separat zu regeln.

VI. Übernahme von Strassen durch die Gemeinde

Art. 32 Strassenübernahme, Voraussetzungen

¹ Der Gemeinderat kann auf Gesuch der beteiligten Eigentümer Verkehrsanlagen von diesen übernehmen, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- a) die Strasse ein grösseres Gebiet erschliesst oder erheblichen Durchgangsverkehr aufweist oder vorwiegend dem allgemeinen Verkehr dient
- b) die Strasse den Anforderungen dieses Reglements und den VSS-Normen entspricht
- c) Ein- und Ausfahrten sowie die Parkierung abseits der Strasse gelöst sind
- d) die Strassen einen intakten Belag mit entsprechendem Unterbau aufweist und technisch korrekt entwässert ist
- e) die Strassenfläche als Parzelle ausgeschieden ist und ebenfalls übertragen wird

² Die Übernahme hat in jedem Fall unentgeltlich zu erfolgen.

VII. Erschliessungsbeiträge

Art. 33 Verfahren

Das Verfahren zur Erhebung von Erschliessungsbeiträgen richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Erschliessungsreglements der Gemeinde Giswil⁴.

Art. 34 Bemessungsgrundsätze

¹ Die in den Perimeterplan einbezogenen Flächen werden unabhängig von der zulässigen Ausnützung und unabhängig davon, ob ein Grundstück ganz oder teilweise überbaut ist, gleich behandelt.

⁴ GSR 713

² Der von den einzelnen Beitragspflichtigen aufzubringende Kostenanteil wird aufgrund der Grundstückfläche bis zu einer Tiefe von 30 m ab Strassenrand voll und darüber hinaus mit der Hälfte der erschlossenen Fläche berechnet.

³ Beträgt der Abstand zwischen 2 Strassen weniger als 60 m, wird die Perimetergrenze als Mittellinie zwischen diesen gezogen.

⁴ Bei Eckgrundstücken an Strassen verläuft der Perimeter winkelhalbierend zwischen beiden Strassenkörpern.

Art. 35 Beiträge an Strassen

¹ Die Grundeigentümer im Perimetergebiet haben folgende Kosten zu übernehmen:

Strassentyp

Hauptstrassen	0%
Sammelstrassen	0%
Erschliessungsstrassen A	30%
Erschliessungsstrassen B	Eine allfällige Beitragserhebung erfolgt direkt durch die Eigentümer

² Für einseitige Trottoirs haben die Anstösser auf der Gehseite 2/3 und die der gegenüberliegenden Seite 1/3 der entstehenden Kosten zu bezahlen.

VIII. Weitere Bestimmungen

Art. 36 Folgen vorschriftswidrigen Verhaltens

¹ Die Strafbarkeit der Verletzung von Vorschriften dieses Reglements sowie die Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes richten sich nach den Vorschriften des kantonalen Baugesetzes⁵.

Art. 37 Rechtsschutz

¹ Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann innert 20 Tagen Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.

² Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

Art. 38 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt per 1. Januar 2018 in Kraft.

⁵ GDB 710.1

Gemeinderat

Beat von Wyl
Gemeindepräsident

Marco Rohrer
Gemeindeschreiber

Gemäss Art. 87 der Kantonsverfassung dem fakultativen Referendum unterstellt und vom 21. September 2017 bis 23. Oktober 2017 öffentlich aufgelegt.

Genehmigung durch den Regierungsrat
Vom Regierungsrat, soweit an ihm, heute genehmigt.

Sarnen,

Namens des Regierungsrates

Der Landschreiber:

Anhang 1

Strassenverzeichnis

B = Bund
Kt. = Kanton
EG = Einwohnergemeinde
P = Privat
KG = Kirchgemeinde
Ko. = Korporation

Hochleistungsstrassen	Eigent.	von	bis
Nationalstrasse A8	B	Gemeindegrenze Sachseln	Gemeindegrenze Lungern

Hauptstrassen	Eigent.	von	bis
Brünigstrasse	Kt.	Gemeindegrenze Sachseln	Gemeindegrenze Lungern
Panoramastrasse	Kt.	Brünigstrasse	Gemeindegrenze Sörenberg

Sammelstrassen	Eigent.	von	bis
Aariedstrasse	EG/KG	Panoramastrasse	Buochholzstrasse
Bergstrasse	EG	Rütistrasse	Verzweigung Feldmoosstrasse
Brendlistrasse	EG	Bergstrasse	Stein-Schlad-Strasse
Campingstrasse	EG	Grossteilerstrasse	Ende
Chilchweg	EG	Grundstrasse	Grundwaldstrasse
Grossteilerstrasse	EG	Panoramastrasse	Gemeindegrenze Sarnen
Grundstrasse	EG	Grossteilerstrasse	Verzweigung Sein-Schlad-Strasse
Grundwaldstrasse	EG	Grossteilerstrasse	Chilchweg
Hauetistrasse	EG	Rütistrasse	Grundstrasse
Hirserenstrasse	EG	Grossteilerstrasse	Schwerzbachstrasse
Hirserenriedstrasse	EG	Schwerzbachstrasse	Industriestrasse
Industriestrasse	EG	Schwerzbachstrasse	Sportplatzstrasse
Kleinteilerstrasse	EG	Panoramastrasse Riedacher	Panoramastrasse Guberli
Oberriedstrasse	EG	Grossteilerstrasse	Ende
Rudenzstrasse	EG	Brünigstrasse	Brünigstrasse
Schwerzbachstrasse	EG	Brünigstrasse	Grossteilerstrasse
Stein-Schlad-Strasse	EG	Grundstrasse	Bergstrasse
Rufibergstrasse	EG	Rütibachstrasse	Bergstrasse
Rütistrasse	EG	Grossteilerstrasse	Verzweigung Hauetistrasse
Schibenriedstrasse	EG	Grossteilerstrasse	Grundstrasse
Sportplatzstrasse	EG	Grossteilerstrasse	Industriestrasse

Erschliessungsstrassen A	Eigent.	von	bis
---------------------------------	----------------	------------	------------

Rütistrasse	EG	Grossteilerstrasse	Verzweigung Hauetistrasse
Diechtersmattstrasse Parz. 927	EG	Brünigstrasse	Mattenweg
Seestrasse	EG	Schwerzbachstrasse	Ende
Stampfiriedstrasse	EG	Industriestrasse	Ende

Erschliessungsstrassen B	Eigent.	von	bis
---------------------------------	----------------	------------	------------

Dreiwässerweg	P	Mattenweg	Ende
Gorgenstrasse	P	Panoramastrasse	Panoramastrasse
Groppli	P	Panoramastrasse	Ende

Zufahrtswege	Eigent.	von	bis
---------------------	----------------	------------	------------

Ahornweg	P	Grundwaldstrasse	Dürrastweg
Birkenweg	P	Brünigstrasse	Ende
Burgrainli	P	Brünigstrasse	Ende
Diechtersmattstrasse	P	Verzweigung Mattenweg	Föhrenweg
Durnachelistrasse	P	Grundwaldstrasse	Feldweg
Dürrastweg	P	Grossteilerstrasse	Untere Ei
Eichwaldstrasse	P	Durnachelistrasse	Grundwaldstrasse
Föhrenweg	P	Brünigstrasse	Diechtersmatstrasse
Gerbiplatz	P	Panoramastrasse	Ende
Gropliweg	P	Groppli	Ende
Haltenrain	P	Bergstrasse	Ende
Hübeli	P	Rudenzstrasse	Ende
Im Aspli	P	Bergstrasse	Ende
Kirchplatz	KG	Panoramastrasse	Zingelweg
Lärchenweg	P	Brünigstrasse	Ende
Mattenweg	P	Diechtersmattstrasse	Ende
Melchaaweg	P	Brünigstrasse	Ende
Melchaazopf	P	Brünigstrasse	Ende
Mosbüel	P	Brendlistrassen	Ende
Mühlemattli	P	Grossteilerstrasse	Ende
Nussbaumweg	P	Durnachelistrasse	Ende
Radliweg	P	Rütistrasse	Bergstrasse
Rebstock	P	Panoramastrasse	Ende
Rosenweg	P	Diechtersmattstrasse	Ende
Rössligasse	P	Grossteilerstrasse	Ende
Schribersmattweg	P	Grossteilerstrasse	Ende
Sonnmatt	P	Brünigstrasse	Ende
Sunnäplätzli	P	Grossteilerstrasse	Grundstrasse
Unteraastrasse	P	Panoramastrasse	Ende
Weidweg	P	Durnachelistrasse	Ende
Wiesenweg	P	Brünigstrasse	Ende

Güter und Flurstrassen	Eigent.	von	bis
Alte Mörlistrasse	EG/Ko.	Panoramastrasse	Rietli
Althusgasse	EG	Chilchweg	Grundstrasse
Buochholzstrasse	Ko.	Aariedstrasse	Buochholz
Bärfallenstrasse	Ko.	Brünigstrasse	Ende
Dammweg	EG	Grossteilerstrasse	Ende
Emmetti	Ko.	Panoramastrasse	Ende
Feldweg	P	Durnachelistrasse	Ende
Flüeweg	P	Hübeli	Ende
Gehri	Ko.	Kleinteilerstrasse	Panoramastrasse
Gsangliweg	Ko.	Grundstrasse	Brendlistrasse
Hinterbrendenstrasse	EG/Ko.	Grundstrasse	Ende
Hofbachstrasse	EG	Grossteilerstrasse	Rufibergstrasse
Hofstrasse	EG	Kleinteilerstrasse	Ende
Kanalweg	EG/P	Mattenweg	Stampfiredstrasse
Landhuisliweg	Ko.	Unteraastrasse	Panoramastrasse
Mederenstrasse	Ko.	Bergstrasse	Ende
Mühlebachstrasse	P	Hofstrasse	Giglen
Pfedli	P	Panoramastrasse	Veloweg
Riedmatt	P	Schwerzbachstrasse	Campingstrasse
Rosenburgweg	P	Kleinteilerstrasse	Hofstrasse
Rütelistrasse	EG/Ko./P	Grossteilerstrasse	Grundstrasse
Rütibachstrasse	EG	Grossteilerstrasse	Rütistrasse
Schrotenmatt	P	Grossteilerstrasse	Ende
Schwendiboden	Ko.	Buochholzstrasse	Ende
Spechtsbrenden	Ko.	Grossteilerstrasse	Ende
Sprung	P	Rufibergstrasse	Ende
Tschachen	P	Grundstrasse	Ende
Veloweg	P	Panoramastrasse	Gemeindegrenze Lungern
Zingelweg	EG	Kirchplatz	Alterssiedlung